

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Erholungsurlaubsverordnung**

Vom 19. Juni 2000

Aufgrund des § 99 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2000 (Nds. GVBl. S. 66), und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2000 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 512) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen hat bei der Inanspruchnahme seines Erholungsurlaubs die Bindung seiner Lehrverpflichtungen an bestimmte Zeiten zu berücksichtigen.“

b) In Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„haben ihren Erholungsurlaub jedoch rechtzeitig vor Antritt der Hochschule anzuzeigen.“

c) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Satz 4 gilt nicht für das hauptamtliche Lehrpersonal an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 4 NBG“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 4, § 80 b Abs. 2 Satz 1 NBG oder § 4 f Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹In Dienststellen, in denen die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen oder Beamten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist und diese Verteilung Änderungen unterliegt, kann der Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs nach Stunden berechnet werden, wobei jeder nach § 4 Abs. 1 zustehende Urlaubstag und etwaiger Zusatzurlaub mit einem Fünftel der regelmäßigen oder für die Beamtin oder den Beamten festgesetzten Arbeitszeit angesetzt wird. ²Absatz 8 findet keine Anwendung.“

3. In § 6 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 80 a oder 87 a NBG“ durch die Verweisung „den §§ 80 a, 80 b oder 87 a NBG“ ersetzt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Urlaubsantritt und Verfall

(1) ¹Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. ²Resturlaub, der nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.

(2) Bei einem Eintritt in den öffentlichen Dienst im Lauf des Urlaubsjahres verfällt der Urlaub, wenn er nicht bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres angetreten ist.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2000

Die Niedersächsische Landesregierung

Gabriel

Bartling